

Eingangsstempel:

Anmeldung zum Brennholzkauf im Stadtwald Herborn

Saison: 2018/2019 Abgabe: bis 30.11.2018 im Forstamt Herborn

Aufarbeitungs- und Abfuhrzeit: bis 30.04.2019 zusätzliche Aufarbeitungszeit: 15.10 bis 31.12.2019

Sofern die Kopie einer Bescheinigung über einen Motorsägenlehrgang nicht bereits im Vorjahr vorgelegt wurde, ist diese beigelegt

Vorname	Nachname
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort, Ortsteil
Telefon (Festnetz und Mobilfunk):	Kfz.-Kennzeichen des Transportfahrzeuges

Brennholz in langer Form, aufgearbeitet und gerückt Abnahme: mindestens 5 Fm, höchstens 30 Fm				
	Buche	Laubholz mit > 50% Ah, Esh, HBu, Bir, usw.	Eiche	Nadelholz
Preis in €/Fm (incl. 5,5 % MwSt.)	62,00 €/Fm	55,00 €/Fm	48,50 €/Fm	40,00 €/Fm
gewünschte Menge in Fm				

Wir weisen darauf hin, dass die gewerbliche (nachhaltige) Veräußerung von Brennholz an fremde Personen der Anmeldung eines Gewerbes bedarf. Die Nichterklärung von Umsätzen/Einkünften gegenüber den Finanzbehörden wird ggfls. strafrechtlich verfolgt.

Der Waldbesitzer übernimmt keine Haftung für Personen- und oder Sachschäden, die bei der Aufarbeitung und dem Transport des Holzes aus Freizeitselbstwerbung auf der Waldfläche entstehen. Die Selbstwerber arbeiten eigenverantwortlich.

Die Selbstwerber haben sich über die nächstgelegenen Anfahrtspunkte für Rettungsfahrzeuge, die bei einem Notruf anzugeben sind, zu informieren. Diese Rettungspunkte sind auf der Brennholzrechnung mit Nummer dargestellt.

Die Motorsägenführer benötigen einen Sachkundenachweis für die Bedienung einer Motorsäge. Alle Selbstwerber müssen die Unfallverhütungsvorschriften einhalten. Die Motorsägenführer sind verpflichtet, einen Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, eine Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe zu tragen, biologisch abbaubares Kettenöl zu verwenden und nur Sonderkraftstoffe zu fahren. Alleinarbeit ist verboten.

Der Wald darf nur auf Wegen befahren werden. Die Waldwege dürfen nicht mit Schlamm verschmutzt werden.

Die Aufarbeitungs- und Abfuhrzeiten (siehe oben) müssen eingehalten werden. Es besteht kein Ersatzanspruch für ggfls. entwendetes im Wald gelagertes Holz. Nach Ende der zusätzlichen Aufarbeitungszeit (siehe oben) erlischt der Anspruch auf erstandenes Holz.

Die Arbeitszeit beginnt frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang und endet spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang. An Sonn- und Feiertagen ist die Brennholzaufarbeitung und -abfuhr nicht erlaubt.

Im Wald gelagertes Holz darf nicht abgedeckt werden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den oben genannten Bedingungen einverstanden. Bei Verstoß erfolgt keine Holz zuteilung im nächsten Jahr.

Ort, Datum	Unterschrift des Selbstwerbers
------------	--------------------------------

